

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
05.06.2018

Bisheriges konkludentes Verhalten der Stadt bei der Unterhaltung von Kanälen und Beleuchtungen in „Privatwegen“ – Folgen der Änderungen für die Anwohner und den städtischen Haushalt

Anfrage der Fraktion SPD, Drucksachen-Nr.: 18/0153

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	20.06.2018	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Aussage der SPD aus Absatz 1, Einleitung zur Fragestellung:

“Nach dem die Bürger die Erschließungskosten gezahlt haben, gingen Sie aber davon aus, dass der Weg anschließend auch in städtischen Besitz übergegangen sei“.

Antwort:

Jeder Grundstückseigentümer **muss** von der Verwaltung für die erstmalige Erschließung veranlagt werden. Dies geschah auch bei der Erschließungsmaßnahme an der Großenbuschstraße 131-135.

Die Anlieger konnten **nicht** davon ausgehen, dass der Weg in städtischen Besitz übergeht, weil im Grundbuch ein eindeutiger Miteigentumsanteil für die betreffenden Anlieger eingetragen ist!

Fragestellung 1:

Über wie viele solcher „Privatwege“ im Stadtgebiet sprechen wir, bei denen die Stadt die Unterhaltung der Kanäle oder Beleuchtung betreibt, bzw. in der Vergangenheit betrieben hatte?

Antwort:

In der Kanaldatenbank sind 451 Kanalhaltungen, die nicht im Eigentum der Stadt sind, mit einer Länge von 12632 m dokumentiert. Hiervon werden ca. 10100 m derzeit noch von der Stadt gespült.

Fragestellung 2:

Wie hoch sind die geschätzten Aufwendungen der Stadt für die Unterhaltung der „Privatwege“ in der Vergangenheit gewesen? Wenn dies zu Unrecht seitens der Stadt verausgabt wurde, wer trägt dafür die Verantwortung und weshalb wurde dies nicht früher erkannt? Können Kosten noch nachträglich umgelegt werden?

Antwort:

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Privatwege kann derzeit nicht geschätzt werden. Für eine realistische Aussage sind die Grundlagen / u. U. örtlichen Randbedingungen zu ermitteln.

Eine nachträgliche Umlegung der Kosten ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht möglich.

Fragestellung 3:

Welche rechtliche Auffassung hat die Stadt generell bei der Bewertung der Sachlage, liegen der Stadt überhaupt ausreichend Unterlagen aus der Vergangenheit vor, um die Sachlage abschließend bewerten zu können? Welche Nachweise zu den Eigentumsrechten kann die Stadt vorlegen?

Antwort:

In Anbetracht der großen Fallzahl der Kanalanlagen in Privatwegen kann die Verwaltung die konkreten Besitzverhältnisse wegen des hohen Ermittlungsaufwandes und einer intensiven Aktenrecherche (auch bei außenstehenden Stellen), wegen der Personalsituation derzeit nur leisten, wenn im Einzelfall ein konkreter Anlass aufgetaucht ist.

Dies geschah auch im Falle der Großenbuschstraße 131 – 135 über einen langen Zeitraum. Es werden z.B. folgende Aspekte geprüft (beispielhaft und nicht abschließend aufgezählt): Flächennutzungs- und B-Planrecht, Planungsunterlagen, Erschließungsdurchführung, Bauantrag, öffentlich rechtliche und privatrechtliche Verträge, Ausbaustandards, Historie im Grundbuch, Eintragungen im Baulastenverzeichnis, Widmung, Versorgungsträger, etc. Die Verwaltung hat die Prüfung von 7 Fällen in der Kanaldatenbank dokumentiert.

Fragestellung 4:

Haben die Anwohner dieser „Privatwege“ nicht durch das konkludente Verhalten der Stadt über Jahrzehnte einen Rechtsanspruch, dass auch zukünftig so verfahren wird?

Antwort:

Nein, ein Anspruch zur Unterhaltung der Stadt ergibt sich nur, wenn der entsprechende Kanal als Teil der städtischen Entwässerung durch die Stadt (sozusagen als eigene Entwässerung) genutzt wird.

Fragestellung 5:

In einer Antwort der Verwaltung zu den betroffenen Beispielen spricht die Verwaltung davon, dass sie zu einer „gefestigten Meinung der Stadt nach Untersuchungen und Feststellungen gekommen ist“, wie klar und wirklich gesichert ist diese Rechtsauffassung?

Antwort:

Diese Rechtsauffassung wurde durch den Rechtsdienst geprüft.

Fragestellung 6:

Seit wann hat die Verwaltung die Art der Unterhaltung dieser Wege verändert? Kann es sein, dass in den letzten Jahren, zum Beispiel seit 2014, Spülungen der Kanalisation nicht mehr durchgeführt worden sind? Und wann sind die Beleuchtungskörper das letzte Mal gewartet worden?

Antwort:

Die Eigentümer an der Großenbuschstraße 131 – 135 wurden mit Schreiben vom 01.07.2015 über den ermittelten Sachverhalt informiert und auch darüber, dass der Privatkanal durch die Eigentümergemeinschaft zu unterhalten ist.

Fragestellung 7:

In wie vielen Fällen hat die Verwaltung Auseinandersetzungen mit den Bürgern, die noch nicht abschließend geklärt worden sind und in wie vielen Fällen ist bereits Einvernehmen erzielt worden?

Antwort:

Die Fachverwaltung hatte in 2 Fällen Kontakt mit Bürgern. Nach einer umfassenden Recherche wurde in diesen Fällen den Bürgern eine Entscheidung der Stadt mitgeteilt.

Fragestellung 8:

Wie kann es sein, dass auf Bürgeranfragen zu der Thematik das Dezernat über ein Jahr nicht antwortet? Woran liegt es, dass die Verwaltung nicht einmal Zwischennachrichten an die Bürgerinnen und Bürger während der langen Antwortpausen gesendet hat?

Antwort:

Die Fachverwaltung hat unterschiedlichen Eigentümern an dem Stichweg Großenbuschstraße 131-135 Zwischennachrichten erteilt.

Die Recherche hat so lange andauert, weil der Sachverhalt sehr komplex war und z.B. auch erstmals Nachfragen bei Stellen außerhalb der Stadt durchgeführt wurden.

Es ist richtig, dass der Vorgang aus Zeitgründen nicht immer zeitnah weiterbetrieben werden konnte und daher eine rechtssichere Antwort erst zu einem späten Zeitpunkt verfasst werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister